

M E M O R A N D U M

ueber die Unterhaltung mit Father McGrath und Dean Paul Dean
am 12. September 1964 in Washington, D.C.

Nach eingehender Diskussion wurden die folgenden Vereinbarungen getroffen:

- 1) Georgetown University wird baldigst die in Frankfurt getroffenen Vereinbarungen ueber die fernere Zukunft der Zusammenarbeit des Frankfurter Instituts und Georgetown University [wie mit den Herren Prof. Jaenicke und Biedenkopf abgesprochen] und ueber die unmittelbare Zusammenarbeit [wie mit Herrn Prof. Kronstein abgesprochen] in Form einer Beantwortung des Briefes des Frankfurter Instituts vom 12. Februar 1964 bestaetigen.
- 2) Georgetown University wird eine Erklaerung abgeben, in der als das Ergebnis der Reise von Father McGrath und Dean Paul R. Dean festgestellt wird, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Instituten und Universitaeten als sehr vorteilhaft fuer Georgetown erwiesen hat, und dass in allgemeiner Uebereinstimmung Herr Prof. Kronstein sich, soweit die Washingtoner Taetigkeit in Frage kommt, ausschliesslich der Arbeit des Instituts, insbesondere den in Angriff genommenen Researchprojekten ueber internationale Kartelle und die sogenannte Grosse Kartellstudie widmen wird.
- 3) Zur Bekraeftigung der auf die Dauer geplanten Zusammenarbeit hat Father McGrath gebeten, dass die von Herrn Schulte zur Hausen anlaesslich des 175jaehrigen Jubilaeums der Georgetown University an Frankfurt gestifteten \$10,000 dazu verwandt werden, als Beisteuerung zu dem in Angriff zu nehmenden neuen Law Center bereitgestellt zu werden, um entsprechende Raeume fuer das Institut (Schulte zur Hausen-Raeume) sicherzustellen. Er hat zugesagt, sich an den unmittelbaren Beduerfnissen des Washingtoner Instituts wieder mit einem Betrag von \$5,310 zu beteiligen, um einen Ausgleich zu schaffen.
- 4) Das vorgelegte Budget fuer das Jahr 1964/65 wurde genehmigt.
- 5) Herrn Prof. Kronsteins Gesamtbeziege fuer das Jahr 1964/65 sollen sich auf \$12,00 einschl. der fuer diesen Zweck gestifteten \$8,000 stellen.
- 6) Es wird davon Kenntnis genommen, dass Herr Prof. Kronstein seine Zeiteinteilung frei nach den Notwendigkeiten und Zweckmaessigkeiten der Kartellstudie und des Buches ueber internationale Kartelle bestimmen kann.

- 7) Es wurde festgestellt, dass der folgende Status des Herrn Prof. Kronstein der neuen Situation und den Interessen des Instituts am besten gerecht wird: Director of the Institute for International and Foreign Trade Law of Georgetown University and Professor of Law at Frankfurt University.